Wahlordnung für den Seniorenbeirat in der Stadt Niebüll

Die Stadtvertretung hat aufgrund des § 2 der Satzung der Stadt Niebüll über die Bildung eines Seniorenbeirates am 26.01.2012 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Wahlgebiet für die Wahl des Seniorenbeirates ist die Stadt Niebüll.

§ 2 Wahlrecht, Wählbarkeit und Benennbarkeit

Wahlberechtigt, wählbar und benennbar sind alle mit Hauptwohnsitz in Niebüll gemeldeten Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr am Tage der Wahl vollendet haben und im übrigen hinsichtlich ihrer Person die Voraussetzungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes erfüllen.

§ 3 Wahlverfahren

- Der Wahltermin, der Wahlraum für die Wahlen zum Seniorenbeirat und der Termin, bis zu dem die Wahlvorschläge bei der Stadt einzureichen sind, werden vom Hauptausschuss der Stadt Niebüll beschlossen und anschließend öffentlich bekanntgemacht.
- 2. Für das Wahlverfahren sind die vom Amt Südtondern im Namen der Stadt Niebüll herausgegebenen Unterlagen und Vordrucke zu verwenden.
- 3. Wahlvorschläge sind schriftlich bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Niebüll bis zu dem vom Hauptausschuss der Stadt Niebüll beschlossenen Termin einzureichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Die Bewerberin/Der Bewerber erklärt durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag ihr/sein Einverständnis zum Wahlvorschlag. Einer Unterschriftensammlung zu den einzelnen Vorschlägen bedarf es nicht.
- 4. Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die –ggf. mit erforderlicher Einverständniserklärung – spätestens bis zum vorgegebenem Termin bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Niebüll vorliegen. Über die Zulassung entscheidet der Wahlvorstand. Die Namen aller Personen, die sich gemäß Ziff. 3 zur Wahl stellen, werden in alphabetischer Reihenfolge auf Stimmzetteln abgedruckt.
- 5. Die Wahlhandlung findet an dem festgelegten Wahltermin in dem Zeitraum von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr in dem bekanntgemachten Wahlraum statt. Der Wahlraum ist entsprechend zu kennzeichnen. Wählen dürfen alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Niebüll, die am Tage der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- 6. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte besitzt so viel Stimmen, wie Bewerberinnen bzw. Bewerber nach § 2 der Satzung über die Bildung eines Seniorenbeirats zu wählen sind. Sie bzw. er darf jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.

7. Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der mindestens aus drei Personen besteht.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Amtsdirektorin/dem Amtsdirektor des Amtes Südtondern berufen.

Dem Wahlvorstand obliegt es, die abgegebenen Stimmen auszuzählen und das Ergebnis festzustellen.

- 8. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- Sind weniger als 10 gültige Wahlvorschläge eingegangen, teilt die Stadt Niebüll in der Presse mit, dass eine Wahl nicht mehr erfolgt und eine Bestätigung durch die Stadtvertretung Niebüll erfolgt.

§ 4 Nachrücken

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl auf der Nachrückerliste nach.

§ 5 Vorschriften des Kommunalwahlrechts

Soweit diese Wahlordnung keine oder keine ausreichende Regelungen enthält, sind die Vorschriften des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Stadtvertretung in Kraft. Die alte Wahlordnung vom 01.03.1995 verliert ihre Gültigkeit.

Niebüll, den 10.02.2012

Bürgermeister